Wien Donnerstag den 11. Februar 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber das Reichsraths-Wahlrecht der „geistlichen Nutznießer" in Ober-Oesterreich.

(Schluß.)

Wenn nun aber der Beneficiat Nutzungseigenthümer ist, so muß doch Jedermann sich die Frage auf die Lippen drängen: Wie kommt es, daß die ganze Welt die Beneficiaten Nutznießer nennt? Warum nennt man sie geistliche Nutznießer? Wie hat sich diese Terminologie einbürgern können.

Darauf glaube ich umsomehr eine Antwort ertheilen zu sollen, weil hier in der That der Name die ganze Verwirrung in der Auffassung verschuldet hat und zu einem voreiligen Schlusse von der Bezeichnung auf das Wesen, von dem Namen auf die Sache die Veranlassung gegeben hat. Woher kommt es also, daß man solche Personen schlechtweg Nutznießer und nicht Nutzungseigenthümer nennt? Es gibt zwei Gründe dafür. Zunächst ist es ganz gewiß, daß, wie auch schon der Name Nutzungseigenthum sagt, die Hauptsache für den betreffenden Berechtigten das Ziehen der Nutzungen ist. Darum heißt es ja Nutzungseigenthum. Es kommt selten vor, daß eine Veränderung mit der Substanz vor sich geht, daß vom Beneficiaten das Patronats- oder Präsentationsrecht auszuüben ist; relativ selten kommt auch manche andere der dem Beneficiaten zustehenden Befugnisse zur Anwendung. Allein das tägliche Brod für ihn ist das Beziehen von Nutzungen und Früchten, a potiori fit denominatio, daher kommt es, daß der Sprachgebrauch gerade diese Seite des Verhältnisses hervorhebt und den Nutzen in den Vordergrund stellt und daß man ihn kurzweg als Nutznießer bezeichnet. In einer entscheidenden Stelle der libri feudorum in der das Wesen des Beneficiums definirt wird, ist folgende Definition zu finden: Das Beneficium ist jenes Rechtsverhältniß, wo die proprietas (das Eigenthum) beim Geber verbleibt und der „usus fructus" auf den Empfänger (den Vasallen) übergeht. Dennoch sind alle Juristen überzeugt, daß es mit der Bezeichnung „usus fructus" selbst an entscheidender Stelle nicht abgethan sei, und daß man es hier nicht mit einem gewöhnlichen Nutznießer zu thun hat, sondern daß der Ausdruck „usus fructus" hier in dem allgemeinen Sinne genommen sei, in dem er jedes Benützungsrecht überhaupt bezeichnet. Also selbst im Lehenrechte, wo nach § 357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kein Zweifel sein kann, daß Nutzungseigenthum vorhanden ist, findet sich an entscheidender Stelle nur der Ausdruck „usus fructus".

Aber nehmen Sie unser bürgerliches Gesetzbuch, wo auch abwechselnd parallelisirend die Ausdrücke „Nutzungseigenthümer" und „Nutznießer" gebraucht wurden. Im § 613 heißt es: „Der Substitut ist beschränkter Eigenthümer mit den Rechten und Pflichten eines Nutznießers." Nichts ist näher liegend, als daß man ihn hinterher schlechweg Nutznießer nennen wird. An einer anderen entscheidenden Stelle im § 631 wird sogar gesagt, daß der Fideicommißbesitzer, der gewiß Nutzungseigenthümer ist, nur das Recht auf den Zuwachs und die Früchte, aber kein Recht auf die Substanz habe, und im § 643 heißt es, daß zwischen dem Allodialerben und dem Fideicommißbesitzer die Früchte so getheilt werden sollen, wie zwischen dem Nutznießer und dem Eigenthümer. Sie sehen also eine vollständig naheliegende Parallele zwischen Nutznießung in vulgärem und technischen Sinne.

Ein anderer Erklärungsgrund ist noch der folgende: Man darf nicht glauben, daß das Recht des Beneficiaten lediglich und ausschließlich im Genusse eines Grundstückes besteht, es gibt viele andere Einkommensquellen für den Beneficiaten, er kann Einkünfte von Renten, Zinsen, Gefällen, Gebühren aller Art beziehen. Wie bezeichnet man dies mit einem zusammenfassenden Ausdrucke? Da kann man nicht von einem Nutzeigenthümer sprechen, weil da jedes Substrat des Eigenthumes fehlt, da erklärt es sich denn, daß man schlechtweg zu einem Alles zusammenfassenden Ausdrucke greift und von Nutznießung und Nutznießer spricht.

Ich komme jetzt eigentlich auf das punctum saliens, nämlich darauf, daß die Beneficiaten Besitzer sind, und da liegt es mir meiner ganzen juristischen Natur nach am Herzen, mich nicht damit abzufinden, daß ich sage: Die Beneficiaten sind Besitzer im vulgären Sinne des Wortes, oder: als man das Gesetz gemacht hat, hat man das Wort im vulgären Sinne genommen. Auch würde ich mich nicht zufrieden geben, daß ich sagen würde — wozu man einen Schein von Berechtigung allerdings hätte —: Es ist ein politisches Gesetz, um dessen Auslegung es sich handelt. Der Ausdruck ist in der politischen Bedeutung genommen, und wenn man auf die politische Bedeutung sieht, nennt man Besitzer gar Manchen, der im civilistischen Sinne des Wortes nicht Besitzer ist. Nun, ich habe die Ueberzeugung, daß der Beneficiat gerade im streng juristischen, civilistischen Sinne des Wortes Besitzer ist und diesen Beweis will ich nun in Kurzem erbringen.

Zunächst lassen die Quellen dem Rechtskundigen keinen Zweifel darüber, daß man es hier mit einem Besitzer zu thun hat. Das Lehensrecht sagt ausdrücklich: possessio per beneficium ad eum per-

tinet. Dadurch, daß er Beneficiat und investirt ist, hat er die possessio im strengen juristischen Sinne des Wortes und hat alle Rechtsmittel, die zum Schutze im Besitze dienen. Darüber herrscht seit Jahrhunderten nicht der geringste Zweifel in der Literatur und Praxis. Was immer für ein Handbuch Sie nachschlagen, schlagen Sie Phillipps und Helfert nach — das steht fest, daß Derjenige, der in der rechtlichen Stellung eines Vasallen ist, Besitzer ist und als solcher alle Rechtsmittel hat, die dem Besitzer zu Gebote stehen. Wenn Sie die Rechtsencyklopädie Holtzendorff's zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß der Beneficiat Sachbesitzer ist und die prossessorischen Interdicte hat und daß dies als unbestritten geltendes Recht hingestellt wird. In Helfert's „Lehre vom Kirchenvermögen" heißt es ausdrücklich, daß der geistliche Beneficiat der Besitzer der Sache ist. Es werden die betreffenden Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches, die hier nicht weiter interessiren, citirt, welche den Schutz des Besitzes enthalten. Und noch einen Schritt weiter. Es existirt ein Hofdecret aus dem Jahre 1796 für Galizien, des Inhaltes, daß der Beneficiat, wenn er im Besitze gestört wird, sich sofort an's Kreisamt zu wenden hat, und daß das Kreisamt ihm den erforderlichen Schutz im Besitze zu gewähren hat. Nun, da möchte ich die Frage aufwerfen: Kann man Jemanden im Besitze schützen, wenn er nicht im Besitze ist. Und so glaube ich, ist sowohl aus der Literatur, als zum Theile aus der Gesetzgebung erwiesen, daß der Beneficiat im streng juristischen Sinne des Wortes auch wirklicher Besitzer ist.

Nun schreckt mich auch nicht der § 309 a. b. G. B., ich lasse mich auch dadurch noch nicht exorciren, daß man mir den § 309 vorhält, worin es heißt: „Besitzer kann nur derjenige sein, der eine Sache als die seinige behandelt." Auf dem Boden des gemeinen Rechtes macht das einige Schwierigkeiten, wie man diesen Besitz in Einklang bringt mit dem sonst erforderlichen Eigenthumswillen. Auf dem Boden des österreichischen Rechtes gibt es keine solche Schwierigkeit. Wenn Jemand Nutzungseigenthümer ist, so hat er auch den Nutzungseigenthumswillen, und es ist daher § 309 auf ihn vollkommen anwendbar; denn wenn Sie das nicht zugeben wollen, dann müßten Sie dem weltlichen Vasallen und dem Fideicommißbesitzer nach österreichischem Rechte ebenfalls den Besitz absprechen, wozu doch wohl Niemand den Muth haben wird.

Wer also die Absicht hat, sich mit der Jurisprudenz, wie sie seit Jahrhunderten besteht, in Widerspruch zu setzen, wer den Muth hat, einen Rechtssatz, der seit zwölf Jahrhunderten in bisher unbestrittener Geltung fortbesteht, zu durchbrechen und umzustürzen, der mag getrost dem Beneficiaten den Besitz und hiermit auch das Wahlrecht absprechen. Wer aber glaubt, daß er besser daran thut, seine Einsicht der Weisheit von Jahrhunderten zu unterordnen und sein Urtheil im Einklange zu erhalten mit dem Urtheile der hervorragendsten Juristen aller Zeiten, der wird sich für den Besitz des Beneficiaten aussprechen und ihm daher auch das Wahlrecht zusprechen müssen.

Nun höre ich aber eine Einwendung. Man sagt, man sei geneigt auf dem Boden des gemeinen Rechtes ohneweiters dem Beneficiaten den Besitz zuzusprechen, aber in Oesterreich stehe das anders; hier werde dieses Verhältniß modificirt, tangirt, verändert durch den Einfluß einer eigenthümlichen Magnetnadel, nämlich des Institutes der öffentlichen Bücher. Ob der betreffende Beneficiat bücherlicher Besitzer ist, das ist eine an sich nicht leichte Frage, eine Frage, die von der Art der Eintragung in das öffentliche Buch und von der richtigen Interpretation des dabei gebrauchten Ausdruckes abhängt. Diese Frage habe ich aber hier nicht zu lösen, denn für Oberösterreich — und heute handelt es sich nur um die Giltigkeit der in Oberösterreich vorgenommenen Wahlen in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes — für Oberösterreich verlangt das Gesetz gar nicht den bücherlichen Besitz, sondern nichts Anderes als den Besitz schlechthin, es genügt also auch der Naturalbesitz. Nur muß ich hier noch einer Einwendung begegnen, die der Minoritätsbericht macht. Der Minoritätsbericht führt zwei Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches an, die als crux juris consultorum in Oesterreich berüchtigt sind, die §§ 321 und 322 a. b. G. B., deren Wortlaut in der That zu besagen scheint, daß dort, wo öffentliche Bücher existiren, es nur einen Tabularbesitz, aber gar keinen außerbücherlichen Besitz gibt. Da nun in Oberösterreich die „Pfarrhöfe" eingetragen sind, so sind die Beneficiaten nicht die bücherlichen Besitzer, und — da es eben keine außerbücherlichen Besitzer gibt — so können sie überhaupt gar nicht Besitzer sein. Die Anschauung, daß diese Paragraphe so verstanden werden müssen, daß es neben und gegen dem bücherlichen gar keinen Naturalbesitz gebe, diese Anschauung ist eine veraltete, heutzutage von der gesammten Wissenschaft sowie längst von der Praxis aufgegebene.

Ich will nunmehr das Resumé ziehen. Ich glaube, es ist mir gelungen, nachzuweisen, daß sich der geistliche Beneficiat in der rechtlichen Stellung eines Vasallen befindet, daß er nicht Nutznießer, sondern Nutzungseigenthümer ist und daß er im streng juristischen Sinne des Wortes Besitzer des landtäflichen Gutes ist. Nun ist meine Schlußfolgerung einfach folgende: Ich sage, auf diesen Fall ist der § 13 der Reichsrathswahlordnung gar nicht anwendbar, weil wir es hier nicht mit juristischen, sondern mit physischen Personen zu thun haben. Was die Verfasser des Berichtes über die Reichsraths-Wahlordnung dabei gedacht haben, auf welchen Standpunkt sie sich dabei gestellt haben, das habe ich nicht zu untersuchen und nicht zu controliren, das habe ich nicht in Schutz zu nehmen und nicht anzugreifen. Für mich als Juristen steht die Sache einfach und plan so: § 11 der oberösterreichischen Landtagswahlordnung kommt zur Anwendung, welcher bestimmt, daß großjährige Besitzer das Wahlrecht haben, und so komme ich zu dem Schlusse, daß nicht § 13, sondern § 9 der Reichsrathswahlordnung Anwendung findet.

Mittheilungen aus der Praxis.

In Gemeinde-Gefällsangelegenheiten kommt es der Gemeinde weder zu, Strafvorschriften zu erlassen, noch ein Strafamt auszuüben.

Der Stadtrath in H. hat mit Erkenntniß vom 20. Mai 1874 den gewesenen Gasthausbesitzer Ferdinand M. wegen der ihm zur Last fallenden und von ihm auch eingestandenen Verheimlichung von 17 Eimern Bieres und Nichtabfuhr der mit 40 kr. pro Eimer berechneten Gemeindeumlage per 6 fl. 80 kr., zum Erlage dieser Abgabe und, auf Grund eines die Strafsanction aussprechenden, unterm 20. October 1871 kundgemachten Gemeinde-Ausschußbeschlusses, zu einer Geldstrafe von 4 fl. per Eimer, also für 17 Eimer zu einer Geldstrafe von 68 fl. verurtheilt.

Ueber Recurs des M. hat die Bezirkshauptmannschaft entschieden, daß, da die Bestimmung des § 4 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 auch bei Uebertretungsfällen gegen gemeindeämtliche Verordnungen Anwendung findet und im vorliegenden Falle vom Zeitpunkte des Bierbezuges und der unterlassenen Anmeldung wegen Entrichtung des Bierkreuzer-Zuschlages bis zur Einleitung des Strafverfahrens ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten verstrichen ist, — der Bezirkshauptmann wegen eingetretener Verjährung dieser Uebertretung nicht in der Lage sei, das Straferkenntniß betreffs des andictirten Strafbetrages von 68 fl. zu bestätigen; dagegen werde das Erkenntniß betreffs der ausgesprochenen Verpflichtung zur Entrichtung der von 17 Eimern Bier entfallenden Gebühr per 6 fl. 80 kr. aufrecht erhalten, da Ferdinand M. selbst zugesteht, das obige Bierquantum bezogen, jedoch hiefür die entfallende Gebühr nicht bezahlt zu haben.

Der Stadtrath in H. recurrirte dagegen an die Statthalterei, indem er die Anwendbarkeit der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 negirte.

Die Statthalterei hat die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung dahin abgeändert, daß das gemeindeämtliche Straferkenntniß gänzlich außer Kraft gesetzt wird, weil § 62 G. O. der Gemeinde nur die Strafgewalt in ortspolizeilichen Angelegenheiten zuerkennt, die Bierkreuzer-Umlage aber keine ortspolizeiliche Angelegenheit ist und bezüglich der diesfälligen Uebertretung die durch die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 normirte Competenz der politischen Behörden eintritt.

Gegen diese Entscheidung hat der Stadtrath von H. den Ministerialrecurs ergriffen, worin gesagt wurde, daß, nachdem der Stadtrath bisher in Bierkreuzer-Verheimlichungsfällen das Strafrecht ausgeübt hat, der Stadtrath nun, um eine principielle Entscheidung der höchsten Instanz herbeizuführen, im Beschwerdewege bitte, das Ministe-

rium möge das Erkenntniß des Stadtrathes vom 20. Mai 1874 bestätigen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. Jänner 1875, Z. 19.075 ex 1874 „in der Erwägung, daß der Stadtrath H. das Recht nicht hat, auf die Verkürzung des städtischen Gefälles bestimmte Strafen festzusetzen und zu verhängen, in der Erwägung, daß die Berufung auf § 62 G. O. hier nicht zulässig ist, weil nach § 35 G. O. der Gemeinde-Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze nur ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen androhen kann, und nach § 62 der Gemeinde eine Ausübung der Strafgewalt nur in Absicht auf die Ortspolizei eingeräumt ist, die Einhebung der Bierauflage aber als eine ortspolizeiliche Angelegenheit nicht angesehen und behandelt werden kann; in der Erwägung endlich, daß in solchen Uebertretungsfällen in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 die Competenz der politischen Behörden begründet und die Strafe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198 anzuwenden ist, die Entscheidung der k. k. Statthalterei insoferne zu bestätigen befunden, als mit derselben das Erkenntniß des Stadrathes vom 20. Mai 1874, womit Ferdinand M. wegen Verheimlichung von 17 Eimern Bier zu einer Geldstrafe von 68 fl. verurtheilt worden war, gänzlich außer Kraft gesetzt wurde." — Die Statthalterei wurde hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, „dem Bezirkshauptmanne in H. die Amtshandlung nach § 102 G. O. bezüglich des Gemeinde-Ausschußbeschlusses in Betreff der festgesetzten diesfälligen Strafe aufzutragen." V.

Expropriation: Die von der Bahngesellschaft eingelegte Verwahrung gegen die Erfolglassung der ihrerseits gerichtlich erlegten Schätzungsbeträge an die Expropriirten steht der Bauführung auf den betreffenden Gründen nicht entgegen. (§ 9 des Ges. vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl.; § 1 Ges. vom 29 März 1872, Nr. 39 R. G. Bl.)

Die Grundbesitzer A., C. und D. mußten für die B.-Bahn Grund abtreten und es wurde von den Schätzleuten an Entschädigung mit Inbegriff sogenannter Wirthschaftserschwernisse ermittelt: Dem A. für 1593 Quadrat-Klafter 3886 fl., dem C. für 1097 Quadrat-Klafter 4119 fl. 75 kr. und dem D. für 4171 Quadrat-Klafter 6349 fl. 40 kr. Die B.-Bahn protestirte gegen die Annahme dieser Schätzungen, das Bezirksgericht nahm sie auch nur bezüglich der Liegenschaften selbst an, das Oberlandesgericht und auch der oberste Gerichtshof aber ohne Beschränkung, weil der Werth der Liegenschaften selbst ohnehin abgesondert angegeben war. Die B.-Bahn erlegte sohin die Schätzungsbeträge, jedoch mit Verwahrung gegen die Erfolglassung, baute aber die Eisenbahn und den Bahnhof auf jenen Gründen. Die obigen Grundbesitzer stellten deßhalb nach § 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. B. das Begehren, der B.-Bahn unter Androhung eines bedeutenden Pönfalles die Fortsetzung des Eisenbahnbaues auf den Gründen derselben bis zur wirklichen Auszahlung oder einem unbedingten und vorbehaltlosen, bei Zustimmung der Tabulargläubiger die Ausfolgung an dieselben gestattenden Erlage der vollen Entschädigungsbeträge mit Inbegriff der Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse zu untersagen, wurden aber in beiden Instanzen abgewiesen, vom Oberlandesgerichte in der Erwägung, daß der Fall eines nach § 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, Z. 39 R. G. B. zu erlassenden Bauverbotes nicht vorliegt und in Erwägung, daß außer diesem Falle dieselben, wenn sie erachten, daß sie durch einen eigenmächtigen Eingriff der Concessionäre der B.-Bahn in ihren Eigenthums- oder Besitzrechten beeinträchtigt worden seien, die Untersagung des Eingriffes nur entweder im Wege des Verfahrens in Besitzstörungsstreitigkeiten oder im Wege der ordentlichen Besitzklage erwirken können und in endlicher Erwägung, daß das Gesuch derselben nicht als eine derlei Klage angesehen werden kann. — In dem dagegen von den Grundbesitzern eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurse wird eingewendet, daß nur der § 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, Z. 29 R. G. B. maßgebend sei, wornach vor einem der Zahlung gleichkommenden Erlage der ganzen Schätzungsbeträge nicht gebaut werden dürfte.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 14. October 1874, Z. 10.817 jedoch diesem außerordentlichen Revisionsrecurse keine Folge gegeben, „weil § 9 des Gesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. B. einen aus rechtlichen Gründen erfolgten Erlag des durch die gerichtliche Schätzung der für eine Eisenbahn abzutretenden Grundstücke festgesetzten Betrages bezüglich der hiedurch eintretenden Berechtigung, auf diesen Grundstücken zu bauen, der baren Auszahlung vollkommen gleichsetzt, hieran durch § 1 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. B. nichts geändert wurde und der von der B.-Bahn beim Erlage der Schätzungsbeträge wegen der über den Umfang ihrer Ersatzpflicht bestehenden Differenz gemachte Vorbehalt die Erlassung eines gerichtlichen Bauverbotes nicht begründen kann". Ger.-Ztg.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

VIII *).

Verschiedenartige Gegenstände sind es, welchen wir im achten Hefte begegnen, neben den Vereinen, Bank- und Creditinstituten und den Actiengesellschaften wird auch die Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten in diesen Rahmen gezwängt. Die Darstellung der letzteren nimmt zwar nur einen geringen Raum, nämlich 5 von den 75 Seiten des Heftes ein, als dessen Anhängsel sie somit behandelt wird; ob aber die Trennung dieser so ganz selbstständigen Arbeit von den übrigen Partien sich nicht doch empfehlen sollte, muß als der Frage doppelt werth erscheinen, da ja das achte Heft das letzte in der Zeitfolge des Erscheinens war. Unter solchen Umständen liegt die Vermuthung um so näher, daß die Veröffentlichung des einen oder des anderen Theiles durch das Zurückbleiben des zweiten gehemmt wurde, als wir es hier und dort mit von ganz verschiedenen Behörden vorgenommenen Erhebungen und gewiß auch mit der Arbeit verschiedener Statistiker zu thun haben. Bei der heterogenen Natur der Objecte des Heftes beschränken wir uns daher auf den ersten Theil, d. i. die Vereinstabelle, da die Actiengesellschaften in diese aufgenommen sind, wenn auch deren Vermögensgebahrung ein weiterer, und zwar der überwiegende Theil des ganzen Heftes gewidmet ist. Eine Analyse der letzteren könnten wir in den nachfolgenden Zeilen nicht einmal andeutungsweise bringen und die sich anschließende Angabe der im Jahre 1873 protocollirten Actiengesellschaften greift über den Rahmen des Jahrbuches hinaus.

Die Einführung der Vereinsstatistik in das Jahrbuch ist um ein Jahr früher beschlossen worden als das geltende Vereinsgesetz, die bezüglichen Arbeiten können daher Materialien zu der Beurtheilung der Wirkungen desselben liefern, obwohl die Vereinstabelle, ihrer Entstehungszeit entsprechend, auch Associationen und Institute mit einbegreift, wie Actiengesellschaften und Sparcassen, welche dem Gesetze vom 15. November 1867 nicht unterworfen sind. Greifen wir deßhalb zunächst aus diesem und den früheren Jahrbüchern die Summen für das ganze Reich und sämmtliche Vereinsgruppen heraus.

Im Jahre 1867 betrug dieselbe 4348,
„ „ 1868 „ „ 5180,
„ „ 1869 „ „ . . . . . . 6536 **),
„ „ 1871 „ „ 8999,
„ „ 1872 „ „ 10742,

der Zuwachs ist somit gleich 147 Percent, und wenn er auch nur zum Theile auf Rechnung des neuen Vereinsgesetzes kommt, so ist die Entwicklung durch dieses und seit diesem noch groß und rasch genug.

Von der Gesammtsumme des Jahres 1872 entfallen nahezu drei Fünftel auf die Sudetenländer, das vierte auf Niederösterreich und das letzte auf alle übrigen Länder. Galizien und die Bukowina zusammen haben nicht so viele Vereine als das kleine Oberösterreich, der Polizeirayon von Wien umschließt deren 1340, d. i. weitaus mehr als jedes andere Verwaltungsgebiet, Böhmen und Mähren allein ausgenommen.

Die Intensität des Vereinslebens ist demnach in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene; daß dasselbe aber fast allenthalben schon Wurzel gefaßt, geht am besten aus der Thatsache hervor, daß lediglich in 16 Bezirken Galiziens und der Bukowina Vereine unbekannte Dinge sind. Nur das Eine dürfte als eben so allgemein gelten, daß die Vereine als Producte des städtischen Lebens angesehen werden müssen, wir begnügen uns, diesfalls die Thatsache festzustellen, daß 3239 Vereine ihr Domicil in den Städten mit eigenem Statut aufgeschlagen haben. Ein solches Uebergewicht einer Stadt über die Umgebung, wie es Wien besitzt, kommt zwar nur noch einmal vor (auf Wien entfallen 63, auf Czernowitz sogar 64 Percent der Landessumme),

*) S. Nr. 4, S. 16 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

**) Das Jahr 1870 ist in der Vereinsnachweisung übersprungen.

aber auch in Triest, Laibach und Salzburg ist der Antheil der Hauptstadt beinahe der Hälfte des Landescontingentes gleich.

Welcher Art sind nun diese 10.742 Vereine?

70 Vereine weiß das Jahrbuch in keiner der 28 Gruppen unterzubringen, die übrigen wollen wir in einige größere Abtheilungen zusammenfassen, da uns das Jahrbuchsschema nicht gerade als das zweckmäßigste erscheint. Neben 661 Actiengesellschaften und 233 Sparcassen registriren wir zunächst 985 Vorschußcassen, 518 Consumvereine, 144 gewerbliche Fachvereine, 62 Productivassociationen und Magazinsgenossenschaften. Den zur Hebung der minderbemittelten Volksclassen bestimmten Anstalten reihen sich einerseits die 101 Pensions- und Alterversorgungs-, dann die 1573 Krankenunterstützungs- und Leichenbestattungs-, in letzter Linie sogar die 611 Wohlthätigkeitsvereine an, andererseits haben wir im Anschlusse der 604 Spar- und Losankaufsvereine zu gedenken. Zur Förderung des ökonomischen Wohls sind endlich noch 305 wechselseitige Versicherungsanstalten, 275 landwirthschaftliche, 82 Handels- und Industrievereine bestimmt. Es wären das alles in allem 6154, d. i. 57 pCt. sämmtlicher Vereine. Als nächststärkste Abtheilung erscheint jene der Vereine zu geselliger Unterhaltung, in der wir drei Gruppen des Jahrbuchs, Casino's (424), Geselligkeitsvereine (325) und Lesevereine (561) zusammenfassen. Dieselbe würde 12 pCt. in sich schließen, während auf Turner, Feuerwehrmänner und Schützen nur 9, auf Gesang- und Musikvereine nur $8^1/_2$, auf wissenschaftliche Kunst- und Bildungsvereine nur $4^3/_4$ pCt. entfielen. Wir hätten denn die in letzten Jahren massenhaft aufgeschossenen Lehrervereine (230) noch nicht untergebracht, welche als Standesvertretung und zugleich als wissenschaftliche oder Bildungs-, vielleicht auch als Geselligkeitsvereine betrachtet werden müssen, und eben so wenig die eine ganz exemte Stellung einnehmenden politischen Vereine (555). Die „Verschönerungsvereine" des Jahrbuchs sind uns in ihrem Wesen nicht ganz verständlich und auch der Zahl nach wenig bedeutend (38), wir lassen ihnen daher getrost das Los der 70 „sonstigen", das der Ignorirung, angedeihen.

Von den 27 Gruppen, welche wir näher berücksichtigen, sind nur 10 in sämmtlichen Ländern vertreten, nämlich Spar- und Vorschußcassen, Casino's, Bildungs- und Lesevereine, Vereine zur Pflege der Kranken, Bestattung der Leichen oder zur Uebung von Wohlthätigkeit im Allgemeinen, Zusammentretungen von Landwirthen, Schützen und Jüngern der Wissenschaft. Sechs Gruppen sind nur in je einem Lande ohne Repräsentanten, nämlich die Vereine der Turner, Sänger und Politiker in Dalmatien, die Actiengesellschaften, die Spar- und Losankaufsvereine in der Bukowina, die Musikvereine in Kärnten. Consumvereine fehlen in Dalmatien und der Bukowina, gewerbliche Fach- sowie Pensionsvereine in diesen zwei Ländern und außerdem im Küstenlande, vier andere Gruppen (Stenographen-, Versicherungs- Handels- und Industrievereine, Productivassociationen) in Dalmatien, der Bukowina, in Krain und noch je einem oder zwei der übrigen Länder. In fünf Gebieten soll auch die Kunst der Förderung durch freie Vereinigungen entbehren und es scheint dies so wenig befremdlich, als wenn wir hören, daß sich die Lehrerschaft in Dalmatien und dem Küstenlande noch nicht zusammengethan hat. Wenn hingegen neben diesen zwei Territorien Oberösterreich als ein Land ohne Feuerwehren erscheint, weil die daselbst wirkenden 50 Anstalten Gemeindeinstitute sein und sich erst im Jahre 1873 als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes constituiren sollen, so erweckt dies einigen Zweifel, und wenn neben Dalmatien und der Bukowina auch noch in Salzburg und Kärnten Geselligkeitsvereine im engeren Sinne fehlen sollen, während Casino's und Lesevereine überall vorkommen, so beweist dies nur die Undurchführbarkeit des angenommenen Schema's.

Fassen wir die einzelnen Königreiche und Länder als Einheit, so gewähren nur die größeren, Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder-Oesterreich und Steiermark ein Spiegelbild des vielgliedrigen Vereinslebens, in jedem der übrigen Länder zeigt sich da oder dort eine Lücke. Salzburg und Tirol-Voralberg, dann Ober-Oesterreich sind noch am besten daran, sie lassen nur eine oder höchstens zwei Vereinsgattungen sich entgehen, die Bukowina und Dalmatien aber am schlechtesten, denn hier fehlen deren 11, beziehungsweise 14.

So viel sagen uns die Tabellen über die Zahl der Vereine und über deren räumliche Vertheilung. Die nächste Frage, welches Leben dieselben entfaltet haben, bleibt aber, von den Actiengesellschaften und Sparcassen abgesehen, ohne Antwort. Die österreichische Vereinsstatistik ist noch jung, es wäre dieser Umstand daher vielleicht schon hieraus zur Genüge erklärt, das Wichtigere ist jedenfalls die Frage, ob es in Hinkunft möglich sein werde, bei einer Masse von vielleicht schon über 12.000 Vereinen eine eindringlichere Beherrschung des Stoffes zu gewinnen. Ist die Vereinsbewegung schon in's Stauen gekommen, dann muß es bald klar sein, ob die vorhandenen Kräfte zu solcher Arbeit ausreichen; ist dies nicht der Fall oder sind wir über die Fluth im Vereinsleben noch nicht hinaus, dann wird es sich weiter fragen, ob das Unternehmen bei so bewandten Umständen in der bisher beobachteten Ausdehnung fortgeführt werden kann und soll.

H. C. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef des k. k. Finanzministeriums Karl Freiherrn von Distler die geheime Rathswürde verliehen.

Seine Majestät haben den Rechnungsrath im k. k. Finanzministerium Julius Lindner zum Rechnungsdirector und Vorstand des Statthalterei-Rechnungsdepartements ernannt.

Seine Majestät haben dem Custos des k. k. botanischen Hofkabinetes Dr. Heinrich Wilhelm Reichardt das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Förster Eduard Ruef in Achenkirch taxfrei den Titel und Charakter eines Oberförsters verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des k. u. k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes Karl Sedlaczek das Ritterkreuz des Leopold-Ordens und den Hofsecretären daselbst Heinrich Komarek und Ferdinand Geisinger den Titel und Charakter von Sectionsräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Vorstande der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Carl Barchetti anläßlich seiner Uebersetzung zur Finanzprocuratur in Innsbruck den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem galizischen Statthaltereirath Dr. Gustav Ritter Hailig v. Hailingen den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Kaufmann Andreas Heinr. Julius Baaß zum unbesoldeten Consul in Sidney ernannt.

Seine Majestät haben den derzeitigen Gerenten des Honorar-Viceconsulates in Manchester Sigismund Cohen zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Sectionschef Conrad Schmidt als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes berufen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Anton Gröber bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Alfred Herget den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Carl Pompe zum Baurathe, die Ingenieure, Franz Hauß, Josef Leinmüller und Heinrich Pilz zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten, Ernst Goßler und Conrad Grimm zu Ingenieuren für den Stadtbaudienst im Herzogthume Krain ernannt.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern hat den Zögling der k. und k. orientalischen Akademie Georg Lamoral Widter zum Consulareleven ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Karl Czap zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Franz Mast zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstadjuncten Adolf Bscherer zum Forstcommissär extra statum für Imst ernannt.

Der Ackerbauminister hat im neuen Organismus für die Verwaltung der Montanwerke des gr.-orient. Religionsfonds in der Bucowina ernannt: zum Bergverwalter den königl.-ungar. Grubenbeamten Gustav Ziegelheim in Nagyag, zum Bergmeister den Assistenten der Bergakademie in Leoben Joseph Finger, zum Hüttenmeister den in gleicher Eigenschaft zu Hof in Krain in Verwendung stehenden Franz Weidlich, zum Rechnungsrevidenten den Buchhalter Gustav Kraus in Pozoritto, zum Rechnungsführer den Bergeleven Franz Jantsch in Joachimsthal.

Erledigungen.

Finanz-Commissärsstelle in Nieder-Oesterreich mit der neunten Rangsclasse und eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 25. Februar. (Amtsblatt Nr. 16.)

Officialsstelle im k. k. Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, eventuell noch eine gleiche Stelle, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 16.)

Rechnungsofficials- und Rechnungs-Assistentenstellen beim Rechnungsdepartement der galizischen k. k. Forst- und Domänen-Direction zu Bolechow u. z. 1. eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse; 2. zwei eventuell drei Rechnungsassistentenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Officialsstelle an der Bergakademie zu Leoben in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Gehalt und 160 fl. Activitäts-Zulage, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Adjunctenstelle an der Bergakademie zu Leoben in der zehnten Rangsclasse, mit 900 fl. Gehalt und 160 fl. Activ. Zulage, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Zwei Assistentenstellen an der Bergakademie zu Leoben mit je 600 fl. Gehalt, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 20.)

Berg- und Hüttenmeistersstelle zu Mizun in Galizien in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Hüttenmeisterstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Hüttenverwaltung in Cilli, bis 21. Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Zwei Bezirks-Thierarztesstellen für Steiermark in der zehnten Rangsclasse mit den Standorten in Hartberg und Rann bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 22.)

Druck der k. Wiener Zeitung. **Hiezu eine literarische Beilage.** Für den Druck verantwortlich C. Pistori.